



Finanzamt · 71328 Waiblingen	Waiblingen	27.06.2019
Firma	 Bearbeiterin	Frau Stefancic
Benz Elektrotechnik GmbH	Telefon	07151 955-418
Kastanienstr. 63		
71364 Winnenden	Aktenzeichen	90497/03800

Aktenzeichen 90497/03800

SG 02/04

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Benz Elektrotechnik GmbH (Name und Vorname bzw. Firma)
Kastanienstr. 63, 71364 Winnenden (Anschrift, Sitz)
⊠ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
□ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
☑ unter der Steuernummer 90497/03800
☑ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE162383024
registriert ist.
- ür die oben genannten empfangenen Leistungen wird dechalb die Steue

nannten emptangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung	verliert ihre Gültiakeit n	nit Ablauf des: <u>31.12.2021</u>
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung	ist auf einen Zeitraum von langstens drei	Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken
	6187.14	ahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

27.06.2019

(Datum)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.